



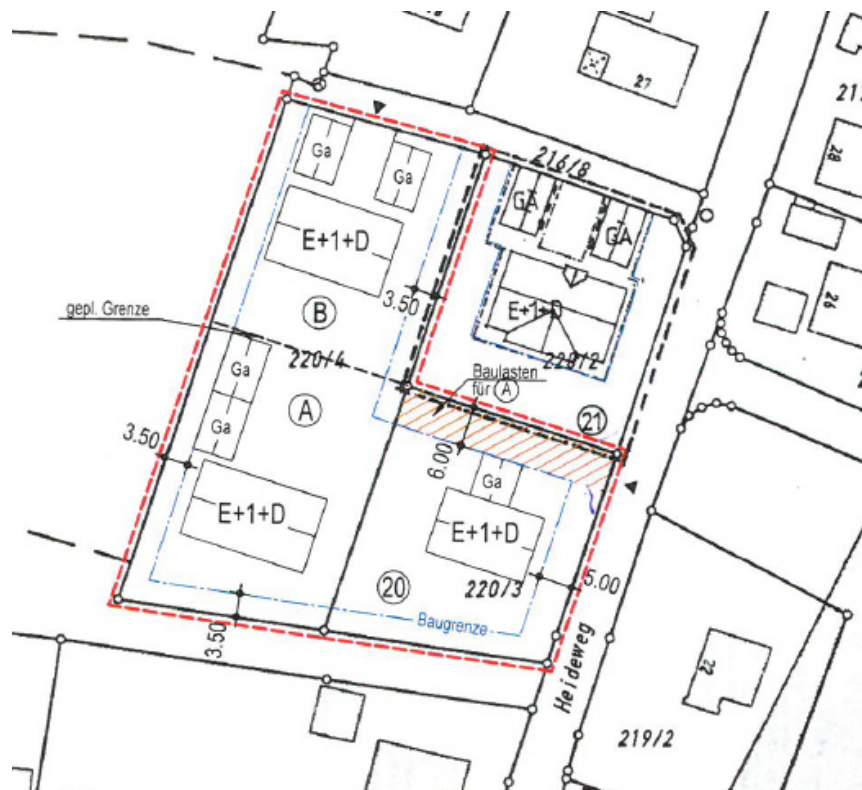
## Bekanntmachung

zur Änderung des Bebauungsplans „Hirschenbleschen“ im Bereich der Parzellen 20, 20 a und  
21 a

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Nittenau hat am 27.03.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Hirschenbleschen“ zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist das Deckblatt der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 06.02.2018.

## **Ziele und Zwecke der Planänderung**

Das Grundstück Fl.Nr. 220/4 der Gemarkung Bergham befindet sich innerhalb des Bebauungsplans „Hirschenbleschen“ und ist derzeit als landwirtschaftliche Fläche mit der Option einer möglichen Aufforstung ausgewiesen. Derzeit wird das Grundstück als Parkplatz für Mitarbeiter der Firma KRONES genutzt. Der Eigentümer ist nun mit der Bitte an die Stadt herantreten, sein Grundstück als Mischgebiet auszuweisen und eine Bebauung von 2 Parzellen mit E + 1 + D zu ermöglichen. Gleichzeitig soll beim Nachbargrundstück (Fl.Nr. 220/3 Gemarkung Bergham, Parzelle 20) die Bebauung von bisher E + 1 auf E + 1 + D erweitert werden. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans bleiben von der Änderung unberührt.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird im Rahmen des Bebauungsplanänderungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben vom

**02.05.2016 bis 08.06.2018.**

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus der Stadt Nittenau, Gerichtsstr. 13, 93149 Nittenau, während der üblichen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb der Frist zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nittenau, den 19.04.2018

Stadt Nittenau

Karl Bley  
Erster Bürgermeister

---

Bekanntmachungshinweis:

Die Bekanntmachung erfolgte durch Amtstafelanschlag. Die Anheftung erfolgte am 19.04.2018 und die Abnahme am 11.06.2018.